**Vereinbarung über die Nutzung von Flächen**

**für Beachvolleyballplätze**

zwischen

der **Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden**

vertreten durch die Rektorin Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert  
Friedrich-List-Platz 1  
01069 Dresden

-nachfolgend HTW Dresden-

und

dem **Studentinnenrat der Hochschule für Technik**

**und Wirtschaft Dresden**  
vertreten durch den Vorstand Hannes Günther und Gwyneth Hirschfeld

Friedrich-List-Platz 1

01069 Dresden

-nachfolgend StuRa-

**Präambel**

Der HTW Dresden sind vom Sächsischen Immobilien- und Baumanagement (SIB) Flächen im Bereich der Franklinstraße, Gutzkowstraße und Schnorrstraße in Dresden zur Nutzung zugewiesen. Auf einer Teilfläche entlang der Franklinstraße hat die HTW Dresden drei Beachvolleyballplätze errichtet (vgl. durch braune Schraffierung gekennzeichnete Fläche gemäß Anlage 1). Weiterhin befindet sich auf der Teilfläche ein Gerätehaus. In diesem sind die Elektroanschlüsse für das Areal installiert, so dass dieses nur zur begrenzten Lagerung von Gegenständen geeignet ist.

Die Beachvolleyballanlage wurde bis zum 03.10.2022 durch das Dresdner Hochschulsportzentrum (DHSZ) betrieben.

Ab dem 12.10.2022 wird im Auftrag des SIB auf der betreffenden Fläche entlang der Franklinstraße ein Grünstreifen gepflanzt. Dieser liegt teilweise in den Bereichen der vorhandenen Beachvolleyballfelder. Die Beachvolleyballfelder können daher an der bisherigen Stelle nicht weiter genutzt werden und müssen durch den SIB aufgelöst werden.

Der StuRa ist in Kenntnis der erforderlichen Verlegung der Beachvolleyballfelder an der Nutzung eines Flächenanteils der an die HTW Dresden zur Nutzung zugewiesenen Fläche als Beachvolleyballanlage interessiert und möchte zwei Beachvolleyballfelder errichten.

Die Vertragsparteien haben die Fläche gemeinsam im Rahmen einer Ortsbegehung besichtigt und vereinbaren in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten:

**§ 1 Gegenstand der Nutzung**

1. Die HTW Dresden überlässt dem StuRa
   1. die auf dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan durch rote Schraffierung gekennzeichnete Fläche zur Nutzung für Beachvolleyballpätze (Sportanlage),
   2. das auf dem als Anlage 2 durch blaue Markierung gekennzeichnete Gerätehaus zur Nutzung als Gerätehaus für die Beachvolleyballplatzanlage (Lagerung von Gegenständen für die Sportanlage, Zugang über Franklinstraße),
   3. Gegenstände gemäß Anlage 3 zur Nutzung zum Betrieb des Beachvolleyballplatzes.
2. Die Fläche nach Abs. 1 Buchst. a darf ausschließlich für die Sportausübung betrieben werden.
3. Die HTW Dresden übergibt dem StuRa den Zahlencode für das Schloss des Bauzaunes. Das Gerätehaus enthält eine Icon-Schließung. Der StuRa hat bei der HTW Dresden einen entsprechenden Schließantrag einzureichen, um den Schlüssel zu erhalten.

**§ 2 Einrichtung, Betrieb, Kosten**

1. Dem StuRa ist gestattet, auf der Fläche nach § 1 Abs. 1 Buchst. a wieder Beachvolleyballplätze als Sportanlage auf Grundlage der bisherigen Anlage zu errichten und zu betreiben. Alle Teile der Anlage (Sand, Einfriedung, Ausstattung nach Anlage 3) sind dabei Eigentum des StuRa.
2. Der die bisherige Anlage einfriedende Bauzaun (vgl. Anlage 3) ist für die Einfriedung der Sportanlage zu verwenden.
3. Unter den neuen Sandflächen ist möglichst ein Geotextil zu verlegen.
4. Der StuRa organisiert den Umbau zur Einrichtung der kommenden Anlage und deren Betrieb, möglichst in Eigenleistung. Sämtliche Kosten dafür (insbesondere Unterhaltung, Ausbesserung, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten) trägt der StuRa.
5. Der Betrieb der Sportanlage ist nur zulässig, wenn der StuRa die ihm obliegenden Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a bis d erfüllt hat.

**§ 3 Pflichten des StuRa im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Sportanlage**

1. Der StuRa verpflichtet sich
   1. unmittelbar nach Vertragsschluss gegenüber der HTW Dresden -Kanzler und Dezernat Technik- verantwortliche Personen für die Errichtung und den Betrieb der Sportanlage zu benennen,
   2. eine Haftpflichtversicherung für die Sportanlage abzuschließen und für die Dauer der Nutzung vorzuhalten und der HTW Dresden - Kanzler und Dezernat Technik-, bis zum 15.11.2022 durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen,
   3. bis zum 15.11.2022 der HTW Dresden -Kanzler und Dezernat Technik-, ein Nutzungs- und Betriebskonzept für die Sportanlage vorzulegen,
   4. Nutzungsregeln für die Sportanlage zu erstellen und die Nutzerinnen und Nutzer zu deren Einhaltung zu verpflichten,
   5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HTW Dresden oder durch die HTW Dresden beauftragten Personen jederzeit Zutritt zur Sportanlage zu gewähren,
   6. den Zugang zum Zählerplatz im Gerätehaus (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) für durch die HTW Dresden oder das SIB beauftragte Personen zugänglich zu halten und den Zugang jederzeit zu gewähren,
   7. keine Veränderungen an den technischen Anlagen des Gerätehauses vorzunehmen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht für die Sportanlage obliegt dem StuRa. Der StuRa stellt die HTW Dresden von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des StuRa oder schuldhaften Verhalten des StuRa beruhen.
3. Der StuRa übernimmt u.a. die Verantwortung für den sicheren Spielbetrieb, die Schließverantwortung sowie die Buchungen der Spielzeiten. Dem StuRa obliegt zudem die Pflicht, für Ordnung und Sauberkeit auf der Sportanlage zu sorgen.
4. Der StuRa hat die Vorschriften des Umweltschutzes einzuhalten und die öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Schutz-, Unterhaltungs- und Pflegeverpflich­tungen zu erfüllen. Insbesondere sind von der Sportanlage ausgehende Lärmbelästigungen zu unterlassen.
5. Der StuRa darf keine dauerhaften Aufbauten auf der Sportanlage errichten. Das Aufstellen eines mobilen WC ist erlaubt. Die Kontrolle der Hygiene und Sauberkeit sowie die Kosten für den regelmäßigen Tausch des mobilen WC trägt der StuRa.
6. Wird die Sportanlage während der Nutzungsdauer erheblich gefährdet oder treten wesentliche Mängel auf, so hat der StuRa hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Der StuRa hat in diesen Fällen die erforderlichen Notmaßnahmen selbst zu treffen, um eine Vergrößerung des Schadens oder eine Schadenswiederholung oder eine Erweiterung der Schadensfolgen zu vermeiden.

**§ 4 Nutzungsdauer, Kündigung, Rückgabe**

1. Beginn der Nutzung ist am Tag der Vertragsunterzeichnung. Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, ohne dass es der Angabe eines Grundes bedarf. Das Recht beider Vertragsparteien, die Nutzungsvereinbarung fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Die HTW Dresden ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
3. der Betrieb der Sportanlage durch behördliche Verfügung geschlossen wird,
4. der StuRa gegen sich aus dieser Vereinbarung ergebende Pflichten (insbesondere § 2 Abs. 5, § 3) verstößt,
5. der StuRa Beachvolleyballplätze nicht bis zum 30.04.2023 errichtet,
6. der HTW Dresden die vertragsgegenständliche Fläche nicht mehr zur Nutzung zugewiesen ist.
7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
8. Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung hat der StuRa die Flächen und Gegenstände nach § 1 Abs. 1 in beräumten und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

**§ 5 Sonstige Pflichten des StuRa im Zusammenhang mit den Anpflanzungsarbeiten**

1. Der StuRa verpflichtet sich, bis zum 11.10.2022 folgende Arbeiten durchzuführen:

Im Bereich der bestehenden Beachvolleyballplätze (Anlage 1 durch braune Schraffierung gekennzeichnet) sind sämtliche Bauzäune, jeweils 2 Netzständer der 3 Beachvolleyballplätze einschließlich der Netze sowie die zwei Beachhandballtore abzubauen und zwischenzulagern.

1. Kommt der StuRa der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht fristgerecht nach, ist die HTW Dresden berechtigt, die Bauzäune, Netzständer und Beachhandballtore abzubauen bzw. durch Beauftragte abbauen zu lassen und auf der vertragsgegenständlichen Fläche nach § 1 Abs. 1 abzulagern bzw. ablagern zu lassen. Die HTW Dresden ist berechtigt, die bei Beauftragung Dritter entstehenden Kosten gegenüber dem StuRa geltend zu machen. Bei Abbau und Ablagerung durch Mitarbeiter der HTW Dresden verpflichtet sich der StuRa eine pauschale Vertragsstraße in Höhe von 2.000 € (in Worten: zweitausend Euro) an die HTW Dresden zu zahlen.

**§ 6 Sonstige Vereinbarungen**

1. Dieser Vertrag stellt die Gesamtheit aller Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien dar. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Dresden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

HTW Dresden (Rektorin)

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert, Rektorin

Dresden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

StuRa (Vorstand)  
Hannes Günther

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

StuRa (Vorstand)  
Gwyneth Hirschfeld

**Anlage 3 zur Vereinbarung über die Nutzung von Flächen für Beachvolleyballplätze**

* 6 Netzständer und 3 Beachvolleyballnetze der bestehenden Beachvolleyballplätze
* 2 Beachhandballtore
* Linien für die Spielfeldmarkierungen für drei Beachvolleyballplätze
* Zaunfelder der Einzäunung der bisherigen Beachvolleyballanlage